



Statuten des TENNISCLUB BELAIR

Inkraftsetzung: Mitgliederversammlung vom 26. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Dauer, Sitz, Zweck	2
1.1	Name und Dauer	2
1.2	Sitz	2
1.3	Zweck	2
2	Mitgliedschaft	2
2.1	Mitglieder-Kategorien	2
2.2	Ein- und Austritt	3
3	Beiträge und Eintrittsgeld	3
4	Organe des Vereins	4
4.1	Ordentliche Mitgliederversammlung	4
4.2	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
5	Vorstand	5
5.1	Zusammensetzung	5
5.2	Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	5
5.3	Aufgaben und Kompetenzen	5
5.4	Ressort	5
5.5	Zeichnungsberechtigung	6
5.6	Sitzungen, Beschlussfassung, Sorgfaltspflicht	6
5.7	Interessenkonflikte, Ausstand	6
6	Revisionsstelle	6
7	Ethik, Doping und Integrität	7
8	Statutenrevision	7
9	Auflösung des Vereins	7
10	Übergangsbestimmung	7

1 Name, Dauer, Sitz, Zweck

1.1 Name und Dauer

Unter dem Namen Tennisclub Belair besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1.2 Sitz

Der Sitz des Tennisclub Belair befindet sich in Schaffhausen.

1.3 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports für alle Alters- und Leistungsstufen. Er unterhält eine Tennisanlage mit Clubinfrastruktur und fördert ein sportliches, faires und kameradschaftliches Vereinsleben.

Der Tennisclub Belair ist Mitglied des Regionalverbands SH Tennis sowie von Swiss Tennis. Deren Statuten, Reglemente und Weisungen sind für den Tennisclub Belair und dessen Mitglieder verbindlich.

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und lebt diese Werte aktiv vor.

2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

2.1 Mitglieder-Kategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Jugendmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Aktivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönnermitglieder

a) Jugendmitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

b) Juniorenmitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 20 Jahre alt werden. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht und können sich für Ämter zur Wahl stellen.

c) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

e) Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

2.2 Ein- und Austritt

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens einen Tag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten, Reglementen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

Erfolgt der Ausschluss aufgrund des Nichtnachkommens von finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung, kann das Mitglied vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

3 Beiträge und Eintrittsgeld

Die Mitgliederversammlung legt die Jahresbeiträge und allfällige Eintrittsgelder für die einzelnen Mitgliederkategorien fest.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

4.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Genehmigung des Jahresbudgets.
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- i) Änderung der Statuten.
- j) Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

4.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

5 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche Aktivmitglieder sein müssen, und er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Verein strebt eine Vertretung von mindestens 40% je Geschlecht an.

5.2 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Bei mindestens einer Amtszeit als Präsidentin kann die maximale Amtszeit 16 Jahre betragen.

5.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er erlässt Reglemente.
- c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
- e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

5.4 Ressort

Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:

- a) Präsidium
- b) Verantwortlicher Finanzen
- c) Aktuar

5.5 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für die Post- und Bankkonten zeichnet der Verantwortliche Finanzen mit Einzelunterschrift.

5.6 Sitzungen, Beschlussfassung, Sorgfaltspflicht

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

5.7 Interessenkonflikte, Ausstand

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

6 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

7 Ethik, Doping und Integrität

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut sowie das Doping-Statut von Swiss Olympic.

Mutmassliche Verstösse gegen diese Regelwerke werden durch Swiss Sport Integrity untersucht und gemäss den einschlägigen Bestimmungen durch das Schweizer Sportgericht beurteilt.

8 Statutenrevision

Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

10 Übergangsbestimmung

Ungeachtet des sofortigen Inkrafttretens dieser Statuten gilt die folgende Übergangsbestimmung:

Für die Amtsdauerbeschränkung gemäss Art. 5.2 gilt, dass die Amtszeit der bisherigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstands nicht in die maximale Amtszeit eingerechnet wird. Folglich beginnt die Zählung der Amtszeit für alle bisherigen und ehemaligen Vorstandsmitgliedern ab dem Zeitpunkt der allfälligen Wiederwahl an der Mitgliederversammlung 2026.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Schaffhausen, 26. März 2026

TENNISCLUB BELAIR

Der Vorstand